Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 290
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 20. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2021)

zum Thema:

Verschärfte Maskenpflicht im ÖPNV und in Geschäften (Supermärkten)

und **Antwort** vom 10. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26290
vom 20. Januar 2021
über
Verschärfte Maskenpflicht im ÖPNV und in Geschäften (Supermärkten)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass einkommensschwache Menschen, kinderreiche Familien und Rentner mit Einführung der neuen, verschärften Maskenpflicht, in Bezug auf die Anschaffungskosten der Masken, nicht von der Nutzung des ÖPNV und vom Einkaufen ausgeschlossen werden?

2. Plant der Senat Zuschüsse oder kostenlose Masken an einkommensschwache Menschen, kinderreiche Familien oder Rentner abzugeben und/oder Hartz 4 Beziehern Zuschüsse für die Anschaffung der Masken für den ÖPNV und für den Einkauf nach der verschärften Maskenpflicht zu gewähren? Falls ja, in welcher Höhe bzw. wieviel Masken pro Woche und pro Person? Wie und wann werden diese kostenlosen Masken ggf. verteilt?

Zu 1. und 2.: Der Senat stellt aktuell insgesamt 3,5 Millionen medizinischer OP-Masken der Kategorie II sowie rund 180.000 partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2 bzw. KN95) zur Verfügung. Diese Masken werden durch die Bezirke an mindestens 89 Ausgabestellen an Menschen mit geringem Einkommen abgegeben. Darüber hinaus werden Masken in den Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe verteilt. Die Verteilung der Masken begann am 25.01.2021. Es ist vorgesehen, zunächst fünf Masken pro berechtigter Person auszugeben, wobei die Bezirke in eigenem Ermessen bis zu zehn Masken je berechtigter Person verteilen. Zuschüsse des Landes Berlin zu Transferleistungen sind bisher nicht gezahlt worden. Das Land Berlin wird prüfen, nach welcher Rechtsgrundlage in den anderen Leistungsgesetzen eine Zuschusszahlung gegebenenfalls möglich ist, wenn entsprechende Regelungen durch den Bund bspw. in den Sozialgesetzbüchern, im Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht getroffen werden.

Jedoch wurde inzwischen klar, dass erwachsene Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger aufgrund der ihnen durch die COVID-19- Pandemie entstehenden Mehraufwendungen eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro erhalten. Da Familien besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind, wird auf das Kindergeld pro Kind ein einmaliger Kinderbonus von 150 Euro gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

3. Wie konkret will der Senat die Benutzung der richtigen Masken kontrollieren?

Zu 3.: Die Verkehrsunternehmen kontrollieren die Maskenpflicht im Rahmen der etablierten Sicherheitskonzepte. Dafür sind bei der S-Bahn Berlin täglich bis zu 500 Sicherheits- und Servicekräfte im Verkehrsgebiet im Einsatz. Bei der BVG wird die Einhaltung der Maskenpflicht durch täglich über 200 Beschäftigte des Sicherheitsdienstes kontrolliert. Seit dem 1. Februar 2021 überprüfen zusätzlich auch die Fahrausweisprüferinnen und Fahrausweisprüfer der BVG im Rahmen der Fahrscheinkontrollen die Einhaltung der Maskenpflicht. Die Verkehrsunternehmen führen darüber hinaus mit den zuständigen Ordnungsbehörden (Polizei Berlin, Bundespolizei) gemeinsame Kontrollen durch.

Werden Personen in den Verkehrsmitteln des ÖPNV ohne medizinische Gesichtsmaske angetroffen, findet eine direkte Ansprache statt, verbunden mit der Aufforderung, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Eine Zuwiderhandlung kann bei der S-Bahn Berlin bis zum Ausschluss von der Fahrt führen und im Bahnhofsbereich ein Hausverbot nach sich ziehen. Das Sicherheitspersonal der BVG ist darüber hinaus auf Grundlage der BVG-Nutzungsordnung dazu befugt, eine Vertragsstrafe von 50 Euro bei der Nichteinhaltung der Maskenpflicht auszusprechen.

Die eingesetzten Mitarbeiter wurden eingehend entsprechend den veränderten Regelungen des Berliner Senats vom 20.01.2021 unterwiesen, welche Masken als medizinische Gesichtsmasken im Sinne der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung anzuerkennen sind. Hierzu wurde den Mitarbeitenden im Rahmen der Unterweisung Informations- und Bildmaterial durch die Verkehrsunternehmen zugänglich gemacht.

4. Wie beurteilt der Senat die arbeitsrechtlichen Vorschriften zum Tragen von FFP2 Masken in Bezug auf die o.g. Anordnung zum Tragen von FFP2 Masken im ÖPNV und beim Einkauf in Bezug auf die Gesundheit der Bevölkerung?

Zu 4.: Die Verantwortung für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen, ob im Einzelhandel oder anderen Branchen, obliegt der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber. Nach dem Arbeitsschutzgesetz muss sie/er durch die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes geeignet und erforderlich sind und diese festlegen.

Aufgrund der epidemischen Lage hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html) herausgegeben. Sie ist die

Basis für das Festlegen von Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten im vorliegenden Kontext.

Es gilt hier die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz. Danach ist durch technische, nachrangig durch organisatorische und schließlich persönliche Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sichergestellt sind. Soweit arbeitsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind, fordert in diesen Fällen die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung das zur Verfügung stellen und tragen von medizinischen Gesichtsmasken.

5. Warum hat der Senat seit fast einem Jahr der Bevölkerung immer gesagt, es sei egal, welche Masken im ÖPNV und beim Einkauf getragen werden, und ändert nun seine Meinung? Warum hat der Senat fast 1 Jahr gebraucht, um festzustellen, dass unterschiedliche Masken einen unterschiedlichen Schutz bieten? Aus welchen Quellen bezieht der Senat seine Informationen?

Zu 5.: Die unterschiedlichen Schutzniveaus der vorhandenen Masken sind seit Beginn der Pandemie bekannt. Informationsquellen sind u. a. die Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Aufgrund der Ende letzten und zu Beginn dieses Jahres weiterhin hohen und nicht im anvisierten Ausmaß sinkenden Infektionszahlen und unter Berücksichtigung einer potentiell höheren Infektiösität neuer Virusmutationen wurde für bestimmte Situationen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend gestellt. Diese Situationen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Infektionsgefahr durch ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen auf engem Raum unter der derzeitigen Situation als besonders hoch angesehen werden muss. Zudem stehen im Gegensatz zum Beginn der Pandemie die entsprechenden medizinischen Masken mittlerweile am Markt in ausreichender Menge zur Verfügung.

6. Wann beabsichtigt der Senat diese verschärfte Maskenpflicht wieder abzuschaffen?

Zu 6.: Der Senat evaluiert regelmäßig die Entwicklung der Pandemie sowie die Erforderlichkeit der getroffenen Maßnahmen.
Hierbei finden verschiedene Faktoren Berücksichtigung wie etwa die 7-Tage-Inzidenz, die Verbreitung der Virusmutationen und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse.

Infolgedessen lässt sich derzeit nicht abschätzen, wann die hier in Rede stehende verschärfte Maskenpflicht abgeschafft oder angepasst werden wird.

Berlin, den 10. Februar 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales